



Kantonales Laboratorium Bern  
Abteilung Umweltsicherheit  
Muesmattstrasse 19  
3012 Bern

**Absender:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV):**

**Meldung Gefahrgutbeauftragte (GGB) nach Art. 7 GGBV**

Unternehmungen, die gefährliche Güter (Gefahrgut) auf der Strasse, auf der Schiene oder auf Gewässern befördern oder sie in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen müssen für jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Güter einen, eine oder mehrere Gefahrgutbeauftragte (GGB) ernennen und der Vollzugsbehörde unaufgefordert innert 30 Tagen nach der Ernennung die Namen der GGB und die in deren Schulungsnachweis aufgeführten Bereiche bekannt geben.

**Personalien GGB**

intern       extern

Name	Vorname	
.....		
Strasse	PLZ / Ort	
.....		
Firma		
.....		
Telefon	Email	Fax
.....		

**Ausbildungsbescheinigung** Bitte Kopie des Schulungsnachweises (nicht ADR-Bescheinigung) beilegen

- Verkehrsträger       Strasse                       Schiene                       Gewässer  
 ADR / RID Klasse       Klasse 1                       Klasse 2                       Klasse 7  
 Klassen 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8, 9  
 Klasse 3 UN-Nr. 1202, 1203, 1223, 3475 und Flugbenzin der UN-Nr. 1268 und 1863

**Bestätigung der obigen Angaben**

Name	Vorname	
.....		
Firma	Funktion	
.....		
PLZ / Ort		
.....		
Telefon	Email	Fax
.....		
Ort	Datum	Unterschrift
.....		

Beilage:

.....

## **Gesetzliche Grundlagen**

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen

Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV, SR 741.622)

### **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Ernennung, die Aufgaben, die Ausbildung und die Prüfung von Personen, welche für die Verminderung von Gefahren tätig sind, die sich aus dem Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter für Personen, Sachen und die Umwelt ergeben können (Gefahrgutbeauftragte).

### **Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für Unternehmungen, die gefährliche Güter auf der Strasse, auf der Schiene oder auf Gewässern befördern oder sie in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen.

<sup>1bis</sup> Die Vollzugsbehörde kann Seilbahnen auf Grund ihres Gefahrenpotentials im Einzelfall der Verordnung unterstellen.

### **Art. 3** Definitionen

In dieser Verordnung bedeuten:

a. Unternehmung: jede natürliche oder juristische Person, jeder Zusammenschluss von Personen ohne Rechtspersönlichkeit sowie jede staatliche Einrichtung mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit;

b. Gefährliche Güter: Stoffe oder Gegenstände, die in der Verordnung vom 29. November 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) und in der Verordnung vom 3. Dezember 1996 über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn als solche bezeichnet sind.

### **Art. 4** Ernennung der Gefahrgutbeauftragten

<sup>1</sup> Die Unternehmungen müssen für jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Güter einen, eine oder mehrere Gefahrgutbeauftragte ernennen.

<sup>2</sup> Gefahrgutbeauftragte können Angehörige, Inhaber oder Inhaberinnen der Unternehmung oder aussen stehende Personen sein.

<sup>3</sup> Die Ernennung der Gefahrgutbeauftragten ist schriftlich festzuhalten.

### **Art. 7** Meldung an die Behörden

Die Unternehmungen müssen der Vollzugsbehörde unaufgefordert innert 30 Tagen nach der Ernennung die Namen der Gefahrgutbeauftragten und die in deren Schulungsnachweis aufgeführten Bereiche bekannt geben.

### **Art. 10** Kontrollen

<sup>1</sup> Die Unternehmungen haben der Vollzugsbehörde alle notwendigen Auskünfte zum Vollzug dieser Verordnung sowie für die Kontrollen zu erteilen; sie haben ihr für die notwendigen Untersuchungen ungehinderten Zutritt zum Betrieb zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Sie haben die Berichte der Gefahrgutbeauftragten mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Vollzugsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.